

Neues aus dem Förderprogramm SchwimmFidel

1. Kindergartenkooperationen weiter möglich

Auch im Kitajahr 2024/25 können die DLRG-Ortsgruppen im Rahmen des Projektbausteins **SchwimmFidel – ab ins Wasser!** für Kindergartenkooperationen Förderungen beantragen. Die Förderkriterien bleiben hier unverändert.

Ebenfalls können im Rahmen der **Qualifizierungsmaßnahme** weiterhin Förderungen von max. 250 Euro für die Ausbildung von *Ausbildungsassistenten Schwimmen* beantragt werden, wenn diese danach im SchwimmFidel-Programm tätig werden.

Weitere Informationen gibt es hier: www.schwimmfidel.de/de/kindertageseinrichtungen/kriterien/

2. Neu: Jetzt auch Schulkooperationen möglich!

Ab dem Schuljahr 2024/25 sind auch Kooperationen mit Schulen möglich. Im Projektbaustein **SchwimmFidel – bleib im Wasser!** können Schulen Kooperationen mit Schwimmvereinen und DLRG-Ortsgruppen eingehen, bei welchen die Lehrkräfte im regulären Schwimmunterricht durch qualifizierte Schwimmausbilder*innen der Schwimmvereine und der DLRG unterstützt werden. So kann den Schülern eine optimale Schwimmausbildung ermöglicht werden.

Gewählt werden kann zwischen zwei Fördermöglichkeiten:

1. Pauschalierte Förderung: Die Begleitung im regulären Schwimmunterricht wird mit einer Pauschale gefördert. Die Pauschale setzt sich wie folgt zusammen:
 - bis 20 Unterrichtseinheiten (Schulstunden à 45 Minuten) 0 Euro
 - 20 - 29 Unterrichtseinheiten (Schulstunden à 45 Minuten) 250 Euro
 - ab 30 Unterrichtseinheiten (Schulstunden à 45 Minuten) 500 Euro

Neben dem Verwendungsnachweis müssen keine weiteren Nachweise erbracht werden.

2. Abrechnung der tatsächlich angefallenen Personalkosten: Die Begleitung im schulischen Schwimmunterricht kann mit bis zu max. 1.110 Euro gefördert werden. Als förderfähige Kosten werden innerhalb dieser Fördersumme je Kurs anerkannt:
 - die tatsächlich angefallenen und nachweisbaren Personalkosten mit bis zu 37 Euro pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) sowie
 - bis zu max. vier Zeitstunden für tatsächlich angefallene unterstützende Leistungen durch den Verein/die Ortsgruppe á 25 Euro.

Neben dem Verwendungsnachweis sind als begründende Unterlagen Stundennachweise zu führen und vorzuhalten.

Für die geförderten Maßnahmen dürfen **keine** Teilnehmerbeiträge erhoben werden!

Weitere Informationen gibt es hier: www.schwimmfidel.de//de/schulen/kriterien/

3. Hinweise für die Praxis

a) Allgemeines

Es kann immer nur eine Alternative gewählt werden, entweder pauschalierte Abrechnung oder Abrechnung der tatsächlichen Kosten.

Mit dem Verwendungsnachweis sind immer Belege für die geltend gemachten Teilnehmer und Stunden vorzulegen.

Egal, welche Alternative gewählt wird, muss die Maßnahme beantragt werden und darf nicht begonnen werden, bevor eine Bewilligung vorliegt!

b) Pauschalierte Abrechnung

Es ist bei der Planung zu berücksichtigen, dass die Förderung eines Kurses erst ab 20 Unterrichtseinheiten beginnt. Nachdem das Schuljahr nur 39 Wochen hat (52 Kalenderwochen ./. 13 Wochen Schulferien), fällt ein Kurs, der nur über ein Schulhalbjahr geht, in der Regel aus der Förderung heraus.

c) Abrechnung der tatsächlichen Personalkosten

Voraussetzung für diese Abrechnungsart ist, dass die Ortsgruppe Ausbilder auf vertraglicher Basis beschäftigt. Das bedeutet, zwischen Ortsgruppe und Ausbilder muss ein Dienstvertrag geschlossen werden. Das kann ein Arbeitsvertrag oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sein, wobei in beiden Fällen der Ausbilder entweder beim Finanzamt und der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei der Bundesknappschaft angemeldet werden muss. Alternativ ist eine selbständige Tätigkeit des Ausbilders möglich. Dafür muss im Vertrag vereinbart werden, dass der Ausbilder für die Versteuerung und Krankenversicherung selbst verantwortlich ist. Hier ist im Einzelfall mit den konkreten Angaben über den Ausbilder, die Schule und den geplanten Einsatz eine Beratung durch die Justitiare möglich. Allgemeinere Beratungen sind wegen der Vielzahl von möglichen Fällen leider nicht möglich.

Bei der Abrechnung ist zu beachten, dass zum Nachweis der Dienstvertrag mit dem vereinbarten Stundenhonorar vorgelegt, die geleisteten Stunden dokumentiert und die Zahlung der Summe (Stundenhonorar x geleistete Stunden) an den Ausbilder nachgewiesen werden muss. Nach dem Wortlaut der Richtlinie muss die Ortsgruppe mit der Zahlung in Vorlage gehen. Hier ist zu beachten, dass im DLRG Landesverband Württemberg e.V. ein Stundensatz von mehr als 25 Euro nicht vertretbar ist, da für Schwimmkurse in Kindergärten auch nur dieser Stundensatz bezahlt werden darf. Wichtig ist noch, dass immer nur der vereinbarte und bezahlte Stundensatz gefördert wird.

Auch die zusätzlich mögliche Förderung für unterstützende Leistungen der Ortsgruppe (maximal vier Stunden zu je 25 Euro) kann nur für nachgewiesene Leistungen abgerechnet werden. In Betracht könnte die Vorbereitung des Kurses, d.h. die Besprechung mit der Schule und die Antragstellung oder auch die Abrechnung kommen. Aber das ist sehr unsicher, da die Richtlinien hier etwas unpräzise sind. Es ist auch möglich, dass die oben genannten Tätigkeiten durch das Ministerium nicht akzeptiert werden.

d) Zusammenfassung

So wichtig es ist, dass möglichst viele Kinder Schwimmunterricht bekommen, muss jede Ortsgruppe für sich entscheiden, ob sie an dem Förderprogramm teilnehmen möchte. Insbesondere das Verhältnis Aufwand und erzielbares Ergebnis sollte genau bedacht werden.

Bei Fragen stehe euch die Projektkoordinatorin Laura Spitz zur Verfügung: schwimmfidel@bw.dlrg.de